

**Ständerat**

Herbstsession 2016

**16.045 s Stabilisierungsprogramm 2017-2019****Geltendes Recht****Entwurf des Bundesrates**

vom 25. Mai 2016

**1****Bundesgesetz  
über das Stabilisierungsprogramm  
2017–2019**

vom ...

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 25. Mai 2016<sup>1</sup>,*beschliesst:***I**Die nachstehenden Bundesgesetze wer-  
den wie folgt geändert:**Anträge der Finanzkommission  
des Ständerates**

vom 22. August 2016

*Zustimmung zum Entwurf,  
wo nichts vermerkt ist***Mehrheit****Minderheit** (Zanetti Roberto, Fetz, Levrat)*Rückweisung an den Bundesrat, mit dem Auftrag, eine Anpassung der  
Berechnung des Konjunkturfaktors gemäss Artikel 13 Absatz 3 des  
Finanzhaushaltgesetzes FHG (SR 611.0) an die aktuellen makroöko-  
nomischen Gegebenheiten (Negativzinsen, Frankenüberbewertung)  
zu beantragen, beziehungsweise eine Erhöhung des Höchstbetrages  
gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a FHG ins Auge zu fassen und  
gestützt darauf den Finanzplan zu überarbeiten und ein allenfalls noch  
notwendiges Stabilisierungsprogramm 2017-2019 entsprechend anzu-  
passen.*<sup>1</sup> BBl 2016 4691

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>2</sup>****Art. 49** Unterschriftsberechtigung*Art. 49 Abs. 3–5*

<sup>1</sup> Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann folgende Personen ermächtigen, bestimmte Geschäfte in seinem oder ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen:

- a. Generalsekretär oder Generalsekretärin oder die Personen, die sie vertreten;
- b. Direktionsmitglieder von Gruppen und Ämtern;
- c. weitere Personen des Generalsekretariates im Rahmen der Zuständigkeiten des Departementes als Rechtsmittelinstanz.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung kann auch die Unterzeichnung von Verfügungen einschliessen.

<sup>3</sup> Die Direktoren und Direktorinnen der Gruppen und Ämter regeln für ihren Bereich die Unterschriftsberechtigung.

<sup>3</sup> Die Direktoren und Direktorinnen der Gruppen und Ämter sowie die Generalsekretäre und Generalsekretärinnen regeln für ihren Bereich die Unterschriftsberechtigung. Verträge, Verfügungen oder andere formelle Verpflichtungen des Bundes über einen Betrag von mehr als 100 000 Franken erfordern eine Doppelunterschrift.

<sup>4</sup> Die Eröffnung von Bank- und Postkonten im Inland erfordert eine zusätzliche Unterschrift der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann für besondere Fälle Ausnahmen vom Erfordernis der Doppelunterschrift zulassen.

**2. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000<sup>3</sup>****Art. 32k** Überbrückungsrente und Zusatzleistungen des Arbeitgebers

<sup>1</sup> Bei Pensionierungen vor dem Ende der Beitragspflicht gemäss AHVG sehen die Vorsorgereglemente eine Überbrückungsrente zur Altersrente vor.

<sup>2</sup> Die Überbrückungsrente wird durch den Arbeitgeber und die versicherte Person im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung höchstens im Umfang von 50 Prozent. Der Anteil des Arbeitgebers kann zu Gunsten der versicherten Person bei besonderen Personalkategorien oder aus sozialen Gründen erhöht werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für bestimmte Personalkategorien, die nicht bis zum ordentlichen Rücktrittsalter im Dienst bleiben können, eine befristete, vom Arbeitgeber finanzierte und ausbezahlte Zusatzleistung zu den Leistungen von PUBLICA vorsehen.

**Art. 41a** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Dezember 2006

<sup>1</sup> Die Vorbereitung des Wechsels zum Beitragsprimat richtet sich nach Artikel 26 des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006. Das paritätische Organ beantragt dem EFD rechtzeitig zu Händen des Bundesrates die notwendigen Massnahmen, damit der Anschlussvertrag einschliesslich der Vorsorgereglemente auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam werden kann.

**Art. 32k** Überbrückungsrenten

<sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen können eine Überbrückungsrente vorsehen für Fälle, in denen der Altersrücktritt vor dem Rentenalter nach Artikel 21 AHVG<sup>4</sup> erfolgt. Die Überbrückungsrente wird grundsätzlich durch die Angestellten finanziert. Die Arbeitgeber können sich im Einzelfall mit höchstens 50 Prozent an der Finanzierung der Überbrückungsrente beteiligen.

<sup>2</sup> Die Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der Überbrückungsrente kann bei besonderen Personalkategorien oder aus sozialen Gründen mehr als 50 Prozent betragen.

**Art. 41a Abs. 3**

<sup>3</sup> SR 172.220.1  
<sup>4</sup> SR 831.10

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Solange für Frauen ein tieferes AHV-Alter als für die Männer gilt, sehen die Vorsorgereglemente vor:

- a. dass für Frauen, die zwischen dem vollendeten 64. und 65. Altersjahr in Pension gehen, der für das Alter 65 angewendete Umwandlungssatz gilt;
- b. dass die Projektion der Altersguthaben zur Ermittlung der Leistungen bei Invalidität und Tod für Männer und Frauen bis zum vollendeten 65. Altersjahr erfolgt.

<sup>3</sup> Die Vorsorgereglemente sehen für die aktiven Versicherten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 45., aber noch nicht das 55. Altersjahr vollendet haben, vor, dass die Arbeitgeber während 5–10 Jahren diese Versicherten je nach Alter zwischen 1 und höchstens 2 Prozent von ihren Beiträgen entlasten. Dabei dürfen die Beitragsbandbreiten nach Artikel 32g Absatz 1 und die Gesamtsumme der reglementarischen Altersgutschriften nicht überschritten werden.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**3. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984<sup>5</sup>  
über die Leistungen des Bundes für  
den Straf- und Massnahmenvollzug**

*Art. 2 Abs. 3*

**Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an den Neu-, Aus- und Umbau folgender öffentlichen und privaten Einrichtungen:

- a. Anstalten für den Vollzug von Zucht- haus- und Gefängnisstrafen (Art. 37 des Strafgesetzbuches-StGB);
- b. Anstalten und spezialisierte Anstaltsabteilungen für kurze Freiheitsstrafen (Art. 37<sup>bis</sup> und 39 StGB);
- c. Anstalten für sichernde Massnahmen,

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

die einer für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständigen Behörde unterstellt sind (Art. 42–44 StGB);

d. Arbeitserziehungsanstalten für junge Erwachsene (Art. 100<sup>bis</sup> StGB);

e. spezialisierte Abteilungen für strafrechtlich Eingewiesene in Anstalten, die nicht einer für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständigen Behörde unterstellt sind (Art. 40, 42–44 und 100<sup>bis</sup> StGB);

f. spezialisierte Einrichtungen für bedingt oder probeweise aus einer Freiheitsstrafe oder Massnahme Entlassene und für bedingt Verurteilte (Art. 38, 41 und 45 StGB);

g. Heime für Kinder und Jugendliche, in denen mindestens ein Drittel der Aufenthaltstage auf strafrechtlich Eingewiesene entfällt oder die für den Vollzug strafrechtlicher Massnahmen unerlässlich sind (Art. 82 ff. und 89 ff. StGB).

<sup>2</sup> Der Bund kann Beiträge gewähren an den Neu-, Aus- und Umbau spezialisierter Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 22. Altersjahr, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind, sofern diese Einrichtungen auch strafrechtlich Eingewiesene aufnehmen.

<sup>3</sup> Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Zusicherungen von Beiträgen abgegeben werden dürfen.

<sup>3</sup> Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherungen nach den Absätzen 1 und 2.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 4** Sparaufträge**4. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974<sup>6</sup>  
über Massnahmen zur Verbesserung  
des Bundeshaushaltes****4. ...***Art. 4 Sachüberschrift*

Sparaufträge im Rahmen des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets 2014

*Art. 4a* Sparaufträge im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017–2019

*Art. 4a*

<sup>1</sup> Der Bundesrat sieht gegenüber dem provisorischen Finanzplan 2017–2019 vom 1. Juli 2015 die folgenden Einsparungen vor:

<sup>1</sup> ...

	2017	2018	2019				
	in Millionen Franken						
1. Massnahmen im Eigenbereich	135,2	143,4	149,8	1. Massnahmen im Eigenbereich	129,7	137,9	144,2
2. Internationale Zusammenarbeit	143,0	200,5	243,4	2. Internationale Zusammenarbeit	243,0	300,5	343,4
3. Weitere Massnahmen im Transferbereich des EDA	0,6	1,2	1,2				
4. Massnahmen im Transferbereich des EDI	2,6	2,6	2,6				
5. Migration und Integration	0,5	11,4	11,4	5. Migration und Integration	0,0	0,0	0,0
6. Weitere Massnahmen im Transferbereich des EJPD	6,8	9,0	9,4				
7. Armee	130,9	–	–				
8. Massnahmen im Transferbereich des VBS	5,2	5,2	5,2				

**Mehrheit**

**Minderheit** (Fournier, Abate, Fetz, Levrat, Zanetti Roberto)

2. Internationale Zusammenarbeit  
*Gemäss Bundesrat*

<sup>6</sup> SR 611.010

## Geltendes Recht

## Bundesrat

9. Bildung, Forschung und Innovation	142,3	168,6	174,4
10. Landwirtschaft	74,6	84,6	96,3

(Antrag des Bundesrates gemäss Seite 4733 der Botschaft:)

In Mio. CHF	2017	2018	2019
-------------	------	------	------

**Entlastung ggü.  
prov. FP 2017-2019  
vom 1. 7. 2015:**

BLW/Direkt- zahlungen Landwirtschaft	61,9	59,8	68,7
--	------	------	------

BLW/Investi- tionskredite Landwirtschaft	7,2	11,3	11,7
--	-----	------	------

BLW/Landwirt- schaftliche Strukturver- besserungen	3,0	11,0	11,0
---	-----	------	------

BLW/Qualitätsund Absatzförderung	2,5	2,5	5,0
-------------------------------------	-----	-----	-----

<b>Total (Sparauftrag)</b>	<b>74,6</b>	<b>84,6</b>	<b>96,3</b>
--------------------------------	-------------	-------------	-------------

## Kommission des Ständerates

<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit I</b> (Abate, Fetz, Levrat, Zanetti Roberto)	<b>Minderheit II</b> (Hösli)
9. Bildung, Forschung und Innovation	9. Bildung, Forschung und Innovation	9. Bildung, Forschung und Innovation
	67,3 83,6 84,4	217,3 243,6 249,4

10. Landwirtschaft
--------------------

...

<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit I</b> (Hegglin Peter, Ettlil Erich, Fournier, Häberli-Koller, Hösli, Levrat)
-----------------	--

BLW/Direkt- zahlungen Landwirtschaft	0,0	0,0	0,0
--	-----	-----	-----

<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit II</b> (Hegglin Peter, Fournier, Häberli-Koller, Hösli)
-----------------	---

BLW/Investi- tionskredite Landwirtschaft	3,6	5,65	5,85
--	-----	------	------

<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit III</b> (Hösli, Fournier, Häberli-Koller, Hegglin Peter)
-----------------	--

BLW/Landwirt- schaftliche Strukturver- besserungen	1,5	5,5	5,5
---	-----	-----	-----

<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit IV</b> (Hösli, Fournier, Häberli-Koller, Hegglin Peter, Levrat)
-----------------	---

BLW/Qualitätsund Absatzförderung	0,0	0,0	0,0
-------------------------------------	-----	-----	-----

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

11. Weitere Massnahmen im Transferbereich des WBF	3,5	3,9	4,2
12. Strassen und Einlage in den Infrastruktur-fonds	67,5	4,5	6,9
13. Umwelt	21,7	25,8	19,9
14. Weitere Massnahmen im Transferbereich des UVEK	6,7	6,9	7,1
15. Bahninfrastruktur	53,1	84,5	93,5

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann bei der Budgetierung von einzelnen Sparmassnahmen abweichen, wenn dadurch das jährliche Sparziel insgesamt nicht unterschritten wird.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Festlegung der Aufwand- und Investitionskredite im Voranschlag und in seinen Nachträgen bleibt vorbehalten.

### **5. Bundesgesetz vom ...<sup>7</sup> über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr**

*(Noch nicht in Kraft; noch in Beratung in den Räten:*

#### **Art. 13 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Alle Aktiven und Passiven des Infrastruktur-fonds nach dem IFG werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Fonds übertragen. Der Anteil der Rückstellungen der Spezialfinanzierung für den Strassenverkehr nach Artikel 86 Absatz 3 BV (Spezialfinanzierung Strassenverkehr), der dem Fonds gemäss

#### **Art. 13 Abs. 1 dritter Satz, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>**

<sup>1</sup> ...

**Geltendes Recht**

*den zu überführenden Aufgaben zusteht, wird diesem innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Bundesrechnung zugewiesen.*

<sup>2</sup> *Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Anteil der Liquiditätsreserve des Infrastrukturfonds, der den Beiträgen an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen zusteht, in der Bundesrechnung als Einnahme verbucht und der Spezialfinanzierung Strassenverkehr gutgeschrieben.*

<sup>3</sup> *Die Verpflichtungskredite, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a–c des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr bewilligt wurden, werden weitergeführt. Die entsprechenden Ausgaben werden dem Fonds belastet.*

**Bundesrat**

... Vor der Aufteilung wird die Rückstellung um die Beträge nach Absatz 1<sup>bis</sup> gekürzt.

<sup>1bis</sup> Die Beträge, um die die Einlagen in den Infrastrukturfonds in den Jahren 2016 und 2017 gekürzt wurden, werden dem Fonds wie folgt gutgeschrieben:  
 a. 2018: der Kürzungsbetrag 2017 für die Bereinigung des Finanzplans 2017–2019;  
 b. 2019: der Kürzungsbetrag 2016 für die Bereinigung des Finanzplans 2017–2019;  
 c. 2020: der Kürzungsbetrag 2017 im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017–2019.

<sup>1ter</sup> Sofern der Fonds später als 2018 in Kraft gesetzt wird, erfolgen die Gutschriften nur noch in den jeweils verbleibenden Jahren.

**Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Der Verpflichtungskredit, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds für Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen bewilligt wurde, wird weitergeführt. Die entsprechenden Ausgaben werden der Spezialfinanzierung Strassenverkehr belastet.)

**6. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>8</sup>**

**Art. 57** Mitfinanzierung durch die Kantone

Art. 57 Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Die Kantone leisten eine Einlage von 500 Mio. Franken pro Jahr an den Bahninfrastrukturfonds zur Finanzierung der Infrastrukturkosten.

<sup>1bis</sup> Die Einlage basiert auf dem Preisstand von 2016. Sie wird an die Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts angepasst und folgt dem Bahnbau-Teuerungsindex. Das Eidgenössische Finanzdepartement regelt im Einvernehmen mit dem UVEK die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Der Beteiligungsschlüssel pro Kanton richtet sich nach den bestellten Personen- und Zugkilometern im Regionalverkehr gemäss dem interkantonalen Verteiler.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten unter Anhörung der Kantone in einer Verordnung.

**Geltendes Recht****Art. 7** Übertragung

<sup>1</sup> Auf Gesuch der Konzessionsinhaberin kann das UVEK die Konzession auf ein anderes Unternehmen übertragen. Die betroffenen Kantone sind vorher anzuhören.

<sup>2</sup> Sollen nur einzelne durch Gesetz oder Konzession begründete Rechte oder Pflichten übertragen werden, so legt die Konzessionsinhaberin die darüber abgeschlossenen Betriebsverträge dem Bundesamt für Verkehr (BAV) zur Kenntnisnahme vor. Sie ist dem Bund gegenüber weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz und Konzession begründeten Pflichten verantwortlich.

**Bundesrat**

*Art. 96a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bis Ende 2018 beträgt die Einlage der Kantone in den Bahninfrastrukturfonds 500 Millionen Franken pro Jahr.

**7. Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013<sup>9</sup>**

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er bildet ab dem 1. Januar 2020 eine angemessene Reserve.

*Art. 12* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 können dem Bahninfrastrukturfonds bis Ende 2020 Vorschüsse zulasten der Bilanz des Bundes im Gesamtbetrag von höchstens 150 Millionen Franken gewährt werden.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Auf den gewährten Vorschüssen werden marktconforme Zinsen erhoben. Die Eidgenössische Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten.

**8. Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006<sup>10</sup>****Art. 3 Grundsätze****Art. 3 Abs. 5**

<sup>1</sup> Wer eine Seilbahn bauen oder betreiben will, die für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung bestimmt ist und für die nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993 eine Personenbeförderungskonzession notwendig ist (Seilbahn mit Bundeskonzession), benötigt vom Bundesamt für Verkehr (BAV):

- a. eine Plangenehmigung;
- b. eine Betriebsbewilligung.

<sup>2</sup> Wer eine Seilbahn bauen oder betreiben will, die nach dem Personenbeförderungsgesetz keine Personenbeförderungskonzession benötigt, insbesondere einen Skilift oder eine Kleinluftseilbahn, benötigt eine kantonale Bewilligung.

<sup>3</sup> Seilbahnen dürfen nur so gebaut und betrieben werden, dass sie für den Menschen sicher, umweltverträglich und raumplanungskonform sind.

<sup>4</sup> Wer eine Seilbahn bauen und betreiben will, ist verantwortlich für die angemessene Ausbildung des für die Sicherheit zuständigen Personals. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>5</sup> Betriebsbewilligungen werden in der Regel bis zum Ablauf der Konzession erteilt.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

**Art. 15a** Genehmigung- und bewilligungsfreie Änderung von Seilbahnen

<sup>1</sup> Seilbahnen können genehmigungs- und bewilligungsfrei geändert werden, wenn:

- a. keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berührt sind;
- b. keine Bewilligungen oder Genehmigungen nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts erforderlich sind.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Arten von Änderungen genehmigungs- und bewilligungsfrei vorgenommen werden dürfen.

**Art. 17** Betriebsbewilligung**Art. 17 Abs. 4**

<sup>1</sup> Der Betrieb einer Seilbahn bedarf einer Betriebsbewilligung durch:

- a. das BAV bei Seilbahnen mit Bundeskonzession;
- b. die zuständige kantonale Behörde bei anderen Seilbahnen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde beurteilt das Vorhaben risikoorientiert im Sinne von Artikel 6. Sie legt fest, wofür der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Sicherheitsgutachten zu erbringen hat.

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Sicherheitsnachweis erbracht ist sowie die erforderlichen Sicherheitsgutachten vorliegen;
- b. das Vorhaben den grundlegenden An-

**Geltendes Recht**

forderungen sowie den übrigen massgebenden Vorschriften entspricht;  
 c. die für die Betriebsaufnahme bedeutsamen Auflagen gemäss der Plangenehmigung und der Konzession beziehungsweise der kantonalen Bewilligung erfüllt sind;  
 d. ein Versicherungsnachweis gemäss Artikel 21 vorliegt;  
 e. die Betriebs- und Instandhaltungsorganisation, die Bergungsorganisation sowie das ausgebildete Personal vorhanden sind.

<sup>4</sup> Betriebsbewilligungen werden in der Regel bis zum Ablauf der Konzession erteilt. Bei einer Verlängerung der Konzession wird die Betriebsbewilligung, unter Vorbehalt der Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 18, entsprechend verlängert.

**Art. 29** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Nach bisherigem Recht erteilte eidgenössische Konzessionen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig. Für nach bisherigem kantonalen oder Bundesrecht erteilte Betriebsbewilligungen gilt Artikel 17 Absatz 4.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Betriebsbewilligungen konzessionierter Seilbahnen werden in der Regel unbefristet erteilt. Eine Betriebsbewilligung fällt jedoch dahin, wenn die Konzession erlischt.

*Art. 29 Abs. 2*<sup>2</sup> *Aufgehoben**Art. 29a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Betriebsbewilligungen konzessionierter Seilbahnen, die vor der Änderung vom ... erteilt wurden, gelten als unbefristet, wenn die Betriebsbewilligung bis zum

**Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht****Art. 6** Personenbeförderungskonzessionen

<sup>1</sup> Der Bund kann Unternehmen nach Anhörung der betroffenen Kantone für die gewerbsmässige Beförderung von Reisenden mit regelmässigen Fahrten Personenbeförderungskonzessionen (Konzession) erteilen. Vorbehalten bleiben die Artikel 7 und 8.

<sup>2</sup> Das Unternehmen ist verpflichtet, das Personenbeförderungskonzept nach den Vorschriften der Gesetzgebung und der Konzession auszuüben.

<sup>3</sup> Die Konzession wird für höchstens 25 Jahre erteilt. Sie kann übertragen, geändert und erneuert werden.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist zuständig für die Erteilung, die Übertragung, die Änderung, die Erneuerung, den Entzug, die Aufhebung und den Widerruf von Konzessionen.

**Art. 37** Subventionsrechtliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde

<sup>1</sup> Die Rechnungen und Bilanzen sind auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen. Unternehmen, die von der öffentlichen Hand Beiträge oder Darlehen erhalten, reichen die Jahresrechnung mit den dazugehörigen Nachweisen dem BAV zur Prüfung und Genehmigung ein.

**Bundesrat**

Ablauf der Konzession erteilt oder erneuert wurde.

**9. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009<sup>11</sup>***Art. 6 Abs. 3 erster Satz*

<sup>3</sup> Die Konzession wird für höchstens 25 Jahre, bei Seilbahnen für höchstens 40 Jahre erteilt. ...

*Art. 37 Abs. 1 zweiter Satz und 2 erster Satz*

<sup>1</sup> ...

... Unternehmen, die von der öffentlichen Hand Beiträge oder Darlehen erhalten, reichen die Jahresrechnung mit

**Geltendes Recht**

Das BAV kann von den Unternehmen zusätzliche Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup> Das BAV prüft, ob die Rechnungen mit den gesetzlichen Vorschriften und den darauf basierenden Vereinbarungen über Beiträge und Darlehen der öffentlichen Hand übereinstimmen. Es umschreibt den Prüfumfang näher. Die subventionsrechtliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ergänzt die Prüfung der Revisionsstelle des Unternehmens.

<sup>3</sup> Das Unternehmen publiziert den Befund der subventionsrechtlichen Prüfung in seinem Geschäftsbericht.

<sup>4</sup> Über die subventionsrechtliche Prüfung hinaus kann das BAV vertiefte Prüfungen bei den Transportunternehmen vornehmen. Es kann in die gesamte Geschäftsführung des Unternehmens Einsicht nehmen.

**Art. 17** Erleichterungen im Einzelfall

<sup>1</sup> Wäre eine Sanierung nach Artikel 16 Absatz 2 im Einzelfall unverhältnismässig, gewähren die Behörden Erleichterungen.

**Bundesrat**

den dazugehörigen Nachweisen dem BAV ein. ...

<sup>2</sup> Das BAV prüft periodisch oder nach Bedarf, ob die Rechnungen mit den gesetzlichen Vorschriften und den darauf basierenden Vereinbarungen über Beiträge und Darlehen der öffentlichen Hand übereinstimmen. ...

*Art. 67* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Konzessionen für Seilbahnen, die vor der Änderung vom ... für die nach bisherigem Recht höchstzulässige Dauer erteilt oder erneuert worden sind, gelten als für 40 Jahre erteilt oder erneuert.

**10. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983**<sup>12</sup>

*Art. 17 Abs. 2*

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen und Erschütterungen sowie der Alarmwert für Lärmimmissionen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

**Art. 95** Kostenübernahme und Posttaxen

<sup>1</sup> Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bund die Kosten:

- a. der Verwaltung des AHV-Ausgleichsfonds;
- b. der Zentralen Ausgleichsstelle; sowie
- c. der in Artikel 62 Absatz 2 genannten Ausgleichskasse für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Kosten für die Durchführung der freiwilligen Versicherung werden nur bis zu demjenigen Betrag vergütet, welcher durch die Verwaltungskostenbeiträge nicht gedeckt ist.

<sup>1bis</sup> Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bund überdies die weiteren Kosten, die ihm aus der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und einer allgemeinen Information der Versicherten über die Beiträge und Leistungen der Versicherung erwachsen. Der Bundesrat legt nach Anhörung des Verwaltungsrates des AHV-Ausgleichsfonds den Betrag fest, der für die Information der Versicherten verwendet werden darf.

<sup>1ter</sup> Der AHV-Ausgleichsfonds übernimmt zudem die Kosten des Bundes für wissenschaftliche Auswertungen, die dieser im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Überprüfung der Wirksamkeit dieses Gesetzes erstellt oder erstellen lässt, um

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen sowie der Alarmwert für Lärmimmissionen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

**11. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>13</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

*Art. 95 Abs. 1<sup>bis</sup> erster Satz*

<sup>1bis</sup> Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bund überdies die weiteren Kosten, die ihm aus der Wahrnehmung der Aufsicht, der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und einer allgemeinen Information der Versicherten über die Beiträge und Leistungen der Versicherung erwachsen. ...

**Geltendes Recht**

die Durchführung der Versicherung zu verbessern.

<sup>1</sup>quater Der AHV-Ausgleichsfonds übernimmt auf Ersuchen des zuständigen Bundesamtes die Kosten für die Entwicklung von kassenübergreifenden Informatikanwendungen, die sowohl für die Ausgleichskassen als auch für die Versicherten und die Arbeitgeber Erleichterungen bringen.

<sup>2</sup> Der AHV-Ausgleichsfonds übernimmt die Posttaxen, die sich aus der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ergeben. Sie werden der Post pauschal vergütet. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Umfang der Pauschalfrankatur.

<sup>3</sup> Die Kosten, die der Zentralen Ausgleichsstelle bei der Durchführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft erwachsen, sowie die Aufwendungen für die Pauschalfrankatur werden nach Massgabe der Artikel 18 Absatz 4 und 19 des genannten Gesetzes gedeckt.

**Art. 78 Bundesbeitrag**

<sup>1</sup> Der Ausgangswert des Bundesbeitrages beläuft sich auf 37,7 Prozent des arithmetischen Mittels der Ausgaben der Versicherung in den Jahren 2010 und 2011.

<sup>2</sup> Der Ausgangswert wird jährlich an die abdiskontierte Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. Die Mehrwertsteuereinnahmen werden

**Bundesrat****Kommission des Ständerates****12. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959<sup>14</sup>  
über die Invalidenversicherung****Art. 78 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Ausgangswert des Bundesbeitrages beläuft sich auf 37,7 Prozent des arithmetischen Mittels der um 1,6 Prozent gekürzten Ausgaben der Versicherung in den Jahren 2010 und 2011.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

um allfällige Änderungen der Steuersätze und der Bemessungsgrundlage bereinigt.

<sup>3</sup> Der Diskontierungsfaktor entspricht der Entwicklung des Quotienten aus dem jährlich zu ermittelnden Index nach Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG und dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Lohnindex ab 2011.

<sup>4</sup> Der Bundesbeitrag entspricht dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Betrag; davon werden die Beiträge an die Hilflosenentschädigung und an die ausserordentlichen Renten nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.

<sup>5</sup> Der Bundesbeitrag beträgt höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung, jedoch mindestens 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.

<sup>6</sup> Artikel 104 AHVG ist sinngemäss anwendbar.

**Art. 66** Bundesbeitrag

<sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien im Sinne der Artikel 65 und 65a.

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach

**13. Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>15</sup>  
über die Krankenversicherung**

*Art. 66 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag entspricht 7,3 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

**Mehrheit**

**13. Streichen**

**Minderheit** (Hefti, Germann, Müller Philipp)

**13. Gemäss Bundesrat**

**Geltendes Recht**

deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten nach Artikel 65a Buchstabe a fest.

**Art. 2** Beruflich Versicherte

<sup>1</sup> Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b (beruflich Versicherte) haben zur Abgeltung folgender Leistungen angemessene Prämien zu bezahlen:

- a. Leistungen, die ihnen die Militärversicherung anstelle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach den Artikeln 25–31 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung erbringt; und
- b. Leistungen, die ihnen die Militärversicherung anstelle der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle nach den Artikeln 10–33 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung erbringt.

<sup>2</sup> Beruflich Versicherte können bei der Militärversicherung ab ihrer Pensionierung eine Grundversicherung gegen krankheits- und unfallbedingte Gesundheitsschädigungen abschliessen (freiwillige Grundversicherung Pensionierter).

<sup>3</sup> Versicherte nach Absatz 2 haben Anspruch auf Leistungen nach den Artikeln 16 und 18a–21. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss für die freiwillige Grundversicherung Pensionierter.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt durch Verordnung die Prämien der Versicherten nach den Absätzen 1 und 2 fest. Sie richten sich

**Bundesrat****Kommission des Ständerates****14. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>16</sup>  
über die Militärversicherung****Art. 2** Freiwillige Grundversicherung

Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b (beruflich Versicherte) können bei der Militärversicherung ab ihrer Pensionierung eine Grundversicherung zur Übernahme der Kosten bei Krankheit und Unfall abschliessen (freiwillige Grundversicherung), sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind. Bei der freiwilligen Grundversicherung haben Versicherte Anspruch auf Leistungen nach den Artikeln 16 und 18a–21.

**Geltendes Recht**

nach der Höhe der Prämien, die den Versicherern der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung für vergleichbare Leistungen entrichtet werden.

**Bundesrat****Kommission des Ständerates***Art. 27a* Versichertenkarte

Beruflich Versicherte und bei der freiwilligen Grundversicherung Versicherte haben Anspruch auf eine Versichertenkarte nach Artikel 42a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994<sup>17</sup> über die Krankenversicherung.

*Gliederungstitel vor Art. 66a*

**2a. Kapitel: Prämien der beruflich Versicherten und der bei der freiwilligen Grundversicherung Versicherten**

*Art. 66a* Finanzierung  
Folgende Leistungen der

Militärversicherung werden durch Prämien finanziert:  
a. Leistungen bei Krankheit und Nichtberufsunfall für beruflich Versicherte;  
b. Leistungen bei Krankheit und Unfall für bei der freiwilligen Grundversicherung Versicherte.

*Art. 66b* Prämien für Leistungen bei Krankheit

<sup>1</sup> Die von den Versicherten zu bezahlenden Prämien für Leistungen bei Krankheit richten sich nach dem Erfordernis eines Kostendeckungsgrades von mindestens

80 Prozent der folgenden Kosten für nicht während des Dienstes eingetretene Krankheiten:

- a. Heilbehandlung (Art. 16 und 18a);
- b. Reise- und Bergungskosten (Art. 19);
- c. Hauspflege und Kuren (Art. 20);
- d. Hilfsmittel (Art. 21);
- e. Verwaltung des versicherten Ereignisses.

<sup>2</sup> Die Prämienpflicht für Leistungen bei Krankheit wird ausgesetzt, wenn der beruflich Versicherte während mehr als sechzig aufeinanderfolgenden Tagen Dienst leistet.

*Art. 66c* Prämien für Leistungen bei Unfall

<sup>1</sup> Die Prämie für Nichtberufsunfälle der beruflich Versicherten entspricht derjenigen, welche die übrigen Angestellten des Bundes für die Nichtberufsunfallversicherung entrichten.

<sup>2</sup> Die Prämie für Leistungen bei Unfall der bei der freiwilligen Grundversicherung Versicherten besteht aus einem Zuschlag zur Prämie für Leistungen bei Krankheit. Der Zuschlag wird nach der Deckung der Unfallkosten der Leistungen nach Artikel 66b Absatz 1 dieser Versichertenkategorie bemessen.

*Art. 66d* Einzelheiten

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Art der Erhebung der Prämie;
  - b. die Reduktion der Prämie für Versicherte mit niedrigen Einkommen;
- und

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

c. das Verfahren zur Anpassung der Prämie an die Entwicklung der Kosten.

**15. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952<sup>18</sup>  
über die Familienzulagen  
in der Landwirtschaft**

**Art. 20** Rückstellung für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbstständigerwerbende Landwirte

*Art. 20 Sachüberschrift (Betrifft nur den italienischen Text), Abs. 1 (Betrifft nur den italienischen Text) und Abs. 2*

<sup>1</sup> Zur Bildung einer Rückstellung für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbstständigerwerbende Landwirte wird ein Drittel des Fonds gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesbeschlusses vom 24. März 19471 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung ausgeschieden.

<sup>2</sup> Die Rückstellung wird verzinst.

<sup>2</sup> Die Rückstellung wird durch eine jährliche Einlage geüfnet, die durch den Bundesrat festgesetzt wird, mindestens aber 4 Prozent des Bestandes am Jahresanfang beträgt.

<sup>3</sup> ...

**16. Landwirtschaftsgesetz vom 29.  
April 1998<sup>19</sup>**

**Art. 98** Bereitstellung der Mittel

*Art. 98* Finanzierung

Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Beiträge nach Artikel 93 Absatz 1 zugesichert werden dürfen.

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen nach Artikel 93 Absatz 1.

<sup>18</sup> SR 836.1  
<sup>19</sup> SR 910.1

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Kommission des Ständerates**

**II**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.